

Vereinsatzung

Satzung des Vereins Fischerfreunde Hagelstadt e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.03.1988 in Hagelstadt (Gasthaus Pfeiffenroth) gegründete Verein führt den Namen **Fischerfreunde Hagelstadt** und hat seinen Sitz in Hagelstadt
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „ e.V. “
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft von Fischern. Er verfolgt den Zweck, das waidgerechte Fischen zu fördern und zu verbreiten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern Art. I FiG)
 - b) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand und die Gewässer.
- (3) Ein besonderes Anliegen ist dem Verein auch die Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Satzungszweckes. Die Richtlinien für den Jugendplan sind für den Verein verbindlich.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven (fördernden) und Ehrenmitgliedern. Aktive und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, passive Mitglieder können auch Firmen und juristische Personen werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft. Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Aktives Mitglied kann werden, wer einen gültigen Fischereischein besitzt, Bürger die mit ihrem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagelstadt gemeldet sind, sollen bevorzugt aufgenommen werden. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Passive (fördernde) Mitglieder können unbegrenzt aufgenommen werden. Für sie gilt die Beschränkung nach Absatz eins nicht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Antrag muss Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei aktiven Mitgliedern sind die Gültigkeitsdauer und die Austeilungsbehörde des Fischereischeins erforderlich. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied zahlt keinerlei Beiträge und Gebühren mehr.
- (5) Für langjährige Mitgliedschaft und für mehrjährige Tätigkeit in der Vorstandschaft wird eine Vereinsnadel überreicht. Die Vereinsnadel in „Silber“ wird für zwanzigjährige Mitgliedschaft oder für zehn Jahre Tätigkeit in der Vorstandschaft verliehen. Die Vereinsnadel in „Gold“ wird für dreißigjährige Mitgliedschaft oder für fünfzehn Jahre Tätigkeit in der Vorstandschaft verliehen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer **3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich** an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt den fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) Wenn es sich durch Fischfrevel oder sonstige unerlaubte Handlungen an Fischgewässern strafbar gemacht oder gegen die erlassene Gewässerordnung des Vereins verstoßen hat.
 - (b) Bei Betreiben von Raubbau oder groben Verstoß gegen die Kameradschaft am Wasser und bei Verwendung von verbotenen Fanggeräten und Fangvorrichtungen gemäß Paragraph 12 AVFiG. .
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die **erweiterte Vorstandschaft**.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich bei der **erweiterten Vorstandschaft** zu rechtfertigen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, ist ihm der Beschluss über den Ausschluss samt Begründung mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes aktive Mitglied, das im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines ist, darf mit zwei Gerten angeln. Die zweite Gerte muss in greifbarer Nähe sein. Auch die Köderfischangel gilt als zweite Angel. Jungfischer mit gültigem Jugendfischereischein und Erlaubnisschein dürfen nur mit einer Handangel fischen. Sie müssen in Begleitung eines volljährigen aktiven Mitglieds (in Ruf- und Sichtweite) sein. Aktives Mitglied heißt hier, im Besitz eines gültigen Fischereischeins und Erlaubnisscheins.
- (2) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art. Für Unfälle sowie Ansprüche Dritter, die bei der Ausübung der Fischerei oder auch anderweitig durch Tätigkeiten für den Verein durch Mitglieder, deren Begleiter, Fahrzeuge bzw. anderer Erlaubnisscheininhaber und Geräte entstehen, haftet der Verein nicht. Der Verein hat für alle aktiven Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für die Ausübung der Fischerei, für Arbeitseinsätze am Vereinsgelände und Helfertätigkeiten beim Fischerfest abgeschlossen. Des Weiteren sind die Vermögensschäden für die Mitglieder der Vorstandschaft bei der Ausübung ihres Amtes mitversichert. Den Versicherungsbeitrag trägt der Verein für die Mitglieder.
- (3) Von der erweiterten Vorstandschaft können Tageskarten ausgegeben werden. Diese Karten berechtigen zum Angeln mit zwei Gerten vom Ufer aus.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben. Sie sollen auf die Befolgung dieser Vorschriften und Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern achten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern das ordnungsgemäße Angeln, sowie die Berechtigungsscheine zu kontrollieren.

- (5) Die von der Vorstandschaft festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig.
- (6) Den von der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Verpflichtungen ist nachzukommen.
- (7) Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten. Von jedem aktiven Mitglied ist eine Fangliste zu führen, die bei der Ausübung der Fischerei jederzeit mitzuführen ist. Die jeweils gültige Gewässerordnung ist genauestens einzuhalten.
- (8) Der Verein kann Mitglieder und Jahreskarteninhaber zu freiwilligen Arbeitseinsätzen heranziehen.
- (9) Um den Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz zu entsprechen und der Pflicht zur Hege, Erhaltung und Förderung eines gesunden Fischbestandes nachzukommen, ist der Verein berechtigt, eine Gewässer- und Gebührenordnung zu erlassen.

§7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Jedes in den Verein aufgenommene Aktive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ferner sind von den Mitgliedern die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Vorstandschaft festgesetzt und in die Gebührenordnung aufgenommen.

§8 Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne von Paragraph 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter, den zwei Gewässerwarten und dem Jugendwart.
Zur Unterstützung des Jugendwartes können Jugendbetreuer gewählt werden.
Die Jugendbetreuer gehören nicht zum erweiterten Vorstand. Bei Abwesenheit des Jugendwartes wird dieser jedoch von einem Jugendbetreuer mit allen Rechten und Pflichten vertreten. In diesem Fall entscheidet die Vorstandschaft bis zur nächsten Wahl über den ersten Vertreter.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung - soweit erforderlich - für alle Versammlungen auf.
Der Vorstand hat die Versammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.
- (5) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins und die Niederschrift über die Beschlüsse des Vereins zu besorgen.
- (6) Der Kassenverwalter hat die Vereinskasse zu führen. Er hat unter persönlicher Verantwortung alljährlich Rechnung zu legen. Über Einnahmen und Ausgaben ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Die Gewässerwarte sorgen im Einvernehmen mit der Vorstandschaft für die rechtzeitige und sachgemäße Besetzung der Vereinsgewässer, sowie für die Einhaltung der Schonzeiten, Fangquoten und Mindestmaße. Ferner setzen sie nach Ermessen Arbeitseinsätze fest und überwachen die Beteiligung anhand der Punkteliste. Sie führen die Fischbestandsliste, organisieren und überwachen Fütterungsmaßnahmen.

§9 Vorstandssitzungen

- (1) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Einhaltung einer Einberufungsfrist und der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben daher bei der Zählung außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§10 Jahreshauptversammlung- Mitgliederversammlung

- (1) In den Versammlungen hat jedes Mitglied aktiv, passiv oder Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 8/11 (in der Regel alle drei Jahre)
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Zweifelsfall bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig (ausgenommen bei Auflösung des Vereins). Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben daher bei der Zählung außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung (Beginn und Ende)
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - d) Bei Satzungsänderung muss die genaue Änderung im Wortlaut angegeben werden.
- (7) Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit vierteljährlich stattfinden. Sie dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in fischereirechtlichen Dingen und ähnlichem.
- (8) Mitgliederversammlungen nach Absatz sieben werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Der Einhaltung einer Einberufungsfrist und der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen, wobei aus der Tagesordnung der Antrag auf Vereinsauflösung und die hierfür beabsichtigte Beschlussfassung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung einer solchen Hauptversammlung ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (1) Die Liquidatoren haben das vorhandene Vereinsvermögen bestmöglich zu veräußern und von dem Erlös noch etwaige Verbindlichkeiten des Vereins abzudecken. Der verbleibende Überschuss ist auf ein Sparkonto einer ortsansässigen Bank einzuzahlen und das Sparbuch bei der Gemeinde Hagelstadt zu hinterlegen. Nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren steht es der Gemeinde Hagelstadt für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung.
- (2) Wird vor Ablauf dieser Frist ein Fischereiverein in Hagelstadt gegründet und in das Vereinsregister eingetragen und erfüllt dieser Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, so ist ihm das Sparbuch auszuhändigen.

§12 Errichtung und Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft